

Leistungsbeiträge ab 2017

Ab 1. Januar 2017 gelten die folgenden Beträge für Leistungen aus der Pflegeversicherung. Die Höhe der Leistungen richtet sich nach dem ermittelten Pflegegrad.



Leistung	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegegeld Pflegegeld für die häusliche Betreuung und Pflege durch Angehörige oder Freunde.	—	316 Euro	545 Euro	728 Euro	901 Euro
Pflegesachleistung Pflegesachleistungen sind alle pflegerischen Hilfen, die Zuhause von professionellen Kräften für ambulante Patienten geleistet werden.	—**	689 Euro	1.298 Euro	1.612 Euro	1.995 Euro
Teilstationäre Tages- und Nachtpflege Teilstationäre Pflege bedeutet, dass ein Teil der Pflege ambulant von Angehörigen geleistet wird und der andere Teil in einer stationären Pflegeeinrichtung.	—**	689 Euro	1.298 Euro	1.612 Euro	1.995 Euro
Entlastungsbetrag (ambulant) Ergänzungsbeitrag für die ambulanten und teilstationären Pflegeleistungen in der häuslichen Umgebung.	125 Euro				
Kurzzeitpflege (pro Jahr) Eine pflegebedürftige Person benötigt für eine begrenzte Zeit eine vollstationäre Pflege.	—**	1.612 Euro	1.612 Euro	1.612 Euro	1.612 Euro
Verhinderungspflege (pro Jahr) Pflegebedürftige, die zu Hause von ihren Angehörigen betreut werden, erhalten Verhinderungspflege, wenn ihre Angehörigen eine Vertretung brauchen.	—	1.612 Euro	1.612 Euro	1.612 Euro	1.612 Euro
Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel Pflegehilfsmittel zum Verbrauch, die entweder dem Pfleger die Pflege oder dem Patienten den Alltag erleichtern.	40 Euro				
Vollstationäre Pflegeleistungen Eine pflegebedürftige Person die dauerhaft eine vollstationäre Pflege (Pflegeheim) benötigt.	125 Euro	770 Euro	1.262 Euro	1.775 Euro	2.005 Euro
*Wohnumfeldverbesserung (pro Maßnahme) Für die altersgerechte Wohnraumanpassung, wie z. B. den Einbau eines Treppenlifts, können Hilfsbedürftige einen Zuschuss von bis zu 4.000 Euro ihrer Pflegekasse beanspruchen.	bis zu 4.000 Euro				

** Pflegebedürftige in Pflegegrad 1 können für die Finanzierung von Pflegesachleistungen, der teilstationären Tages- und Nachtpflege und der Kurzzeitpflege den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro pro Monat nutzen. Monatlich nicht vollständig ausgeschöpfte Beträge können innerhalb eines Kalenderjahres in den Folgemonate bzw. bis zum 30. Juni des Folgejahres verbraucht werden.